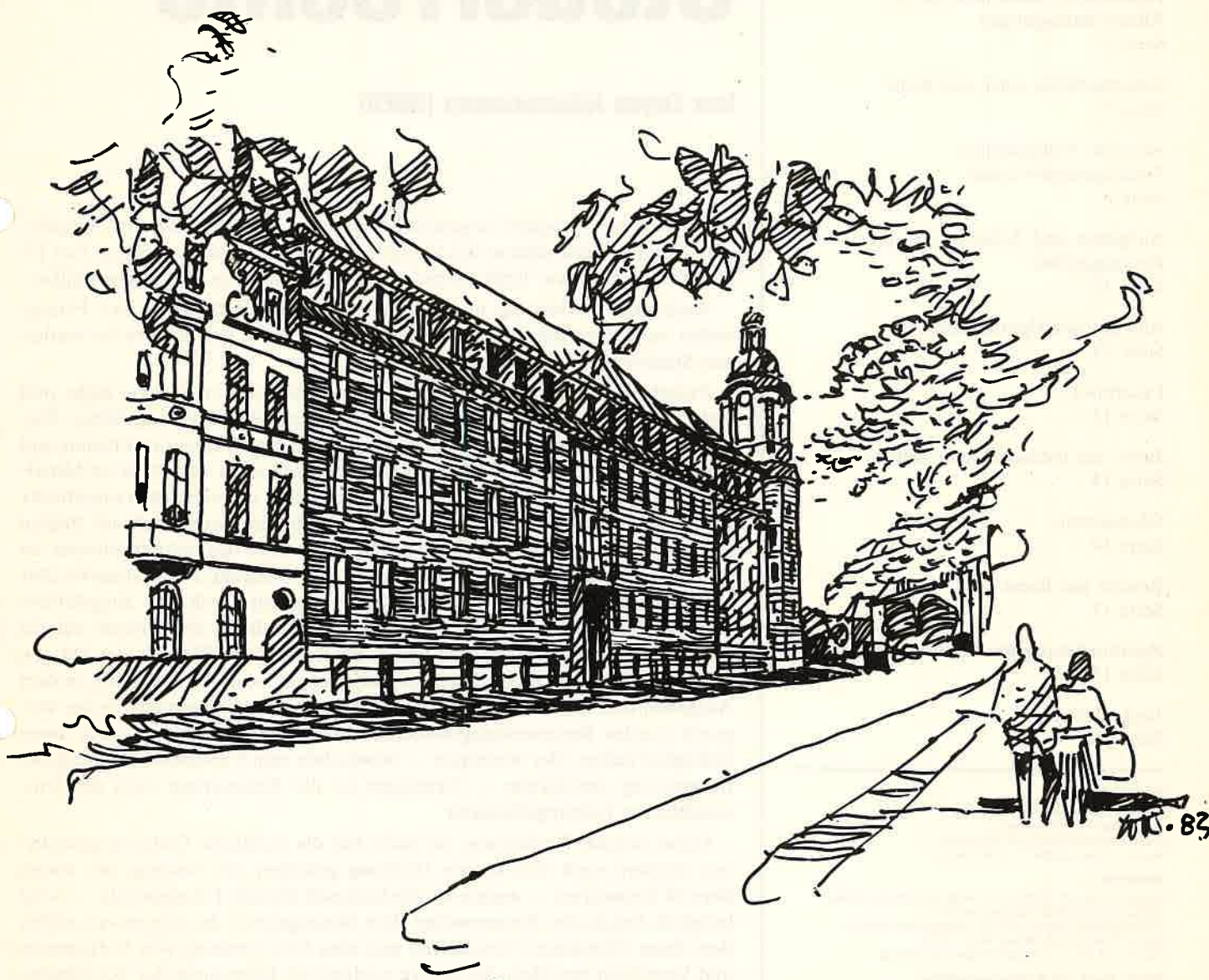


BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

4 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

AUGUST 1983



Finanzgerichtsbarkeit

Richterrätetagungen · Änderung des Landesrichtergesetzes
Aus der Sozialgerichtsbarkeit · Rückforderung überzahlter
Dienstbezüge · Bericht aus Bonn · Zur Streitwertänderung

Inhalt:

Kommentar

Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes

Seite 3

Richter als Schlußlicht?

Seite 3

Richterrätetagung 1983

Seite 3

Zur Streitwertänderung

Seite 4

Historischer Rückblick auf die

Richterrätetagungen

Seite 4

Steuergerichte einst und heute

Seite 5

Aktuelle Probleme der

Finanzgerichtsbarkeit

Seite 6

Aufgaben und Arbeitsweise der
Finanzgerichte

Seite 12

Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Seite 13

Leserbrief

Seite 13

Justiz mit menschlichem Antlitz?

Seite 14

Glossatoren

Seite 14

Bericht aus Bonn

Seite 15

Rückforderung überzahlter Bezüge

Seite 15

Junge Juristen

Seite 16

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (StAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Martin Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Rainer Voss (RLG);
Ulrich Voß (RLG); Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höhenweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 3 vom 1. Januar 1982

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbitten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Titelbild: FG Münster

Fotos im Heft: Minßen (1), Fey (1)

Zur Entwicklung des Steuerrechts

Von Eugen Johannemann (BDFR)

Die in dieser Ausgabe vorgestellte Finanzgerichtsbarkeit hat die Aufgabe, die Gerechtigkeitsfunktion des Steuerrechts im Einzelfall zu sichern. Der Finanzrichter ist — wie Tipke formuliert — ein Mittler von Steuergerechtigkeit.

Wachsende Bedeutung und zunehmende Inanspruchnahme des Finanzrechts werden verständlich, wenn man sich die Rolle der Steuern im modernen Staatswesen veranschaulicht.

Zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert hatten sich in Europa mehr und mehr unabhängige Flächenstaaten mit voller Landeshoheit ausgebildet. Diese Staaten erforderten, insbesondere wegen der Hofhaltung der Fürsten und wegen des Kampfes um die Unabhängigkeit, weit mehr Mittel als im Mittelalter, als die Einnahmen der Fürsten vorwiegend aus eigenem Grundbesitz erwirtschaftet wurden. Die Finanzkrise der Flächenstaaten ließ am Beginn der Neuzeit das moderne Staatswesen entstehen, das gekennzeichnet ist durch eine planmäßige Gestaltung, durch die Anlegung von Katastern über steuerbare Vermögen und Einkünfte und vor allem durch eine ausgebildete Beamtenschaft, die mit der Erhebung und Verwaltung der Steuern betraut wurde. Das Steuerwesen wurde damit das wesentliche Element des Staates. Mit vollem Recht ist dieser Staat als „Steuerstaat“ bezeichnet worden, in dem Ausgaben und Einnahmen das Schicksal des Volkes bestimmten. In der Folgezeit wurden Besteuerungsgrundsätze entwickelt, die zum Teil noch heute Gültigkeit haben. Der wichtigste — inzwischen zum Fundamentalprinzip der Besteuerung entwickelte — Grundsatz ist die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Unser sozialer Rechtsstaat, der nicht nur die rechtliche Ordnung garantieren, sondern auch eine soziale Ordnung gestalten soll, verfolgt mit seinen über 50 Steuerarten — anders als die klassisch-liberale Finanzpolitik — nicht lediglich fiskalische Steuerzwecke. Die Steuergesetze der Gegenwart sollen dem Staat Einnahmen verschaffen und eine Umverteilung von Einkommen und Vermögen bewirken. Sie dienen zugleich als Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Die damit umrissene zentrale Rolle des Steuerrechts in unserem Staat umschreibt zugleich die Aufgabe der Finanzgerichte. Angesichts einer unübersichtlichen, widersprüchlichen, bei allem Hang zum Perfektionismus weitgehend systemlosen, ständigen Änderungen unterworfenen Steuerrechtsordnung, haben die Finanzgerichte auf diesem Sektor den Rechtsschutz des Bürgers zu gewährleisten.

Entwicklungen zum LRiG/PVG

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 31. Mai und 5. Juli 1983 in Hamm. Breiten Raum nahm aufgrund von zwei Gesprächen des Vorsitzenden Reinhardt vom Justizausschuß des Landtages mit Dr. Pelz die Frage ein, welche Änderungen noch in dieser Legislaturperiode zum Landesrichter- und zum Personalvertretungsgesetz erwartet werden können. Der bei der Änderung des LRiG im vorigen Jahr angekündigte zweite Schritt wird offensichtlich zur Zeit von der SPD-Fraktion vorbereitet. Auch ein Entwurf zum Personalvertretungsgesetz wird voraussichtlich nach der Sommerpause im Landtag eingebracht werden. RiStA wird darüber berichten, sobald sich der Gesetzgebungs-
lle konkretisiert.

Der Vorstand beriet ferner die Absichten des Bundesgesetzgebers, die Staatsanwälte, Richter und Beamten mit weiteren Sparmaßnahmen bei der Besoldung und der Beihilfe zu belasten. Einzelheiten bei der Besoldung oder gar Ergebnisse zeichnen sich — auch im Hinblick auf den ÖTV-Abschluß für die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst — noch nicht ab. Bei der Beihilfeänderung des Bundes haben sich die Daten verschoben (vgl. RiStA 1/83). Dort ist jetzt mit dem Inkrafttreten frühestens zum 1. Januar 1984 zu

rechnen — wegen der notwendigen Vorlaufzeiten, auch für die Versicherungsgesellschaften. Auf Landesebene scheinen Änderungen, insbesondere zum sogenannten Selbstbehalt vorläufig zurückgestellt zu sein. Wegen der Unsicherheit, was sich in der nächsten Zeit ändert, ist es auf jeden Fall **nicht ratsam**, Versicherungsverträge entspre-

Richterrätetagung 1983

Am 6. Mai 1983 fand die 8. Richterrätetagung statt, an der mehr als 100 Kolleginnen und Kollegen, die in die Richterräte unseres Landes aller Gerichtsbereiken gewählt worden sind, teilnahmen. Die Zahl der Richterräte hat sich durch die Novellierung des Landesrichtergesetzes im letzten Jahr erhöht. Zahlreiche neue Kolleginnen und Kollegen sind in die einzelnen Richterräte gewählt worden. Ihrer Fortbildung in Personalvertretungsangelegenheiten und einem umfassenden Meinungsaustausch diente die Tagung.

Dr. Pelz als Tagungsleiter (in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptrichterrates) informierte zunächst über die wesentlichen Änderungen des

chend einzelner Angebote der Versicherungsgesellschaften wegen der Änderungen vom 1. Januar 1983 abzuändern.

Vorstandsintern wurde beschlossen, die Geschäftsverteilung so zu ändern, daß das Referat Ausbildung von Arning auf Pfeil übergeht. Ferner wurden Lauer als Vertreter für Dr. Pelz und Tinkl als Vertreter für Arning im Bundesvorstand bestimmt.

Die nächste Gesamtvorstandssitzung, die in Münster auf den 23. September 1983 gelegt worden war, ist nach Neheim-Hüsten vergeben worden. Die Tagesordnung geht allen Beteiligten rechtzeitig zu.

LRiG, besonders die Neuregelung in § 15 Abs. 4 LRiG, wonach jetzt Ansprechpartner der Richterräte an den Amtsgerichten der Präsident des Landgerichts ist. Er erläuterte die Beteiligungsrechte (Mitbestimmung — Mitwirkung — Anhörung) und rief die Mitglieder der Richterräte auf, ihre Rechte wahrzunehmen, was nicht immer der Fall sei. Insbesondere werden weder die gesetzlich vorgeschriebenen vierteljährlichen Besprechungen mit den Behördenleitern — den Präsidenten der Landgerichte — noch die jährlichen Richterversammlungen nach § 46 LPVG (das LPVG gilt weiterhin, solange die vom DRB geforderte umfassende Novellierung des LRiG noch aussteht) durchgeführt. **Der Landesverband des DRB fordert Sie deshalb auch an dieser Stelle auf: Nehmen Sie Ihre Rechte wahr! Lassen Sie die Richter unseres Landes nicht das Schlußlicht in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten sein!** Sie sind ohnehin benachteiligt, da ihnen in personellen Angelegenheiten — außer bei Beförderungstellen — noch überhaupt kein Beteiligungsrecht zusteht!

Darüber referierte auch Arning, der dem Präsidialrat 8 Jahre angehört hat. Es ist zwar erfreulich, so seine Ausführungen, daß das Justizministerium dem Präsidialrat mehr Beteiligungsrechte einräumt, als gesetzlich vorgeschrieben ist. Die fehlende Rechtsgrundlage für dieses an sich löbliche Vorgehen ist aber unerträglich, weshalb der Landesverband immer wieder auf die längst fällige Novellierung des LRiG drängen wird.

Eine längere Diskussion über Beförderungssätze, auch mit anderen anwesenden Mitgliedern des Präsidialrates, schloß sich an. Dabei ging es vor allem auch darum, ob die Beförderungstellen an den Amtsgerichten den Richtern vorbehalten bleiben, was nach

Richter als Schlußlicht?

Im Jahre 1975 ist das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) novelliert worden; die Beteiligungsrechte der Personalaräte sind erheblich erweitert worden. Dies ist schon fast Rechtsgeschichte. Eine neue Novellierung des LPVG ist in Angriff genommen; ein Entwurf soll bald vorgelegt werden.

Man sollte meinen, daß den Richtern billig ist, was den übrigen Landesbediensteten recht ist. Weit gefehlt: Uns werden bis heute Mitbestimmungsrechte vorenthalten, die den anderen Landesbediensteten schon seit 1975 zustehen. Wir wollen uns auch nicht mit düren Verweisungen auf das LPVG abspeisen lassen, sondern fordern, daß endlich die in Art. 98 Abs. 3 des Grundgesetzes aufgestellte Forderung erfüllt wird:

„Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln.“

Die Novellierung des LRiG im Herbst 1982, die im wesentlichen nur den Wahlmodus und die Zusammensetzung der Richterräte neu geregelt hat, ist in den Beratungen des Landtags von Justizminister Donnepp und den SPD-Abgeordneten Reinhard und Klütsch ausdrücklich als erster Schritt bezeichnet worden, dem materielle Verbesserungen in einem weiteren Änderungsgesetz zum LRiG bald folgen würden. Waren dies nur leere Worte?

Die Richter unseres Landes erwarten die unverzügliche Vorlage eines Entwurfs, der die materiellen Beteiligungsrechte entscheidend verbessert. Die Vorschläge des Deutschen Richterbundes liegen seit langem auf dem Tisch. Sie verwirklichen nach unserer Auffassung die dringend erforderlichen Verbesserungen der Beteiligungsrechte der Richter unter gleichzeitiger Wahrung ihrer nach dem Grundgesetz vorgegebenen besonderen Rechtsstellung.

Mitteilung der Mitglieder des Präsidialrates im allgemeinen der Fall ist. Fragen der Beurteilung und der Beurteilungskompetenz der Beurteiler wurden ebenfalls heiß diskutiert. Die jetzt geltenden Beurteilungsrichtlinien sind offenbar unzulänglich. Ihre Neuregelung muß, wie vom Landesverband seit langem gefordert, umgehend in Angriff genommen werden.

Weitere Themen waren u. a. die Personalsituation — im Bezirk des OLG Hamm liegt der Mangelverteilungsschlüssel jetzt bei 1.4848 —, die Auswirkungen der Streitwertänderung, zu der genaue Zahlen noch nicht vorliegen, die weiteren Folgen der Sparmaßnahmen des Landes und die Neuregelung der Beihilfe.

Die Diskussionen waren lebhaft. Das zeigt, daß es viele Fragen gibt, die die Richter unseres Landes berühren und die noch ungeklärt sind.

Zur Streitwert- änderung

Erste Zahlen über die veränderten Eingänge der Zivilsachen an den Amts- und Landgerichten liegen jetzt aus dem OLG-Bezirk Hamm vor.

Danach sind die Eingänge bei den Zivilkammern der Landgerichte — der Monat Januar kann keine Berücksichtigung finden — wie folgt gesunken:

Februar	15,59%
März	19,39%
April	17,39%
Mai	17,59%

Bei den Kammern für Handelssachen ist der Prozentsatz niedriger.

Der Rückgang ist aber nicht bei allen Gerichten gleich. Es gibt sogar Landgerichte mit einem geringfügigen Zuwachs an erstinstanzlichen Zivilsachen.

Die Mehrbelastung der Amtsgerichte durch die Streitwertverschiebung läßt sich in Zahlen noch nicht ermitteln, da die Zugänge im Bereich von 3000,— DM bis 5000,— DM noch nicht gesondert ausgewertet sind. Ein entsprechender Berichtsauftrag läuft. Es darf aber nicht übersehen werden, daß in den ländlich strukturierten Gebieten des Bezirks des OLG Hamm schon in der Vergangenheit viele Zivilprozesse mit einem Streitwert über 3000,— DM aufgrund Gerichtsstandsvereinbarung durch die Amtsgerichte entschieden worden sind. Auch dazu findet eine Erhebung statt, die noch nicht abgeschlossen ist. Insgesamt wurden im Bezirk des OLG Hamm bis zum 1. Juli 1983 145 Richterstellen von den Land- an die Amtsgerichte verlegt.

Historischer Rückblick auf die Richterrätetagen

Seit gut 16 ½ Jahren* gibt es Richtervertretungen in Nordrhein-Westfalen. Am 6. Mai 1983 führte der Deutsche Richterbund wieder eine Richterrätetagung durch und setzte damit eine Veranstaltungsreihe fort, die nunmehr schon Tradition hat. Das sei Veranlassung für einen kurzen Rückblick.

Als bald nach der Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahre 1967 — seine erste Sitzung fand am 12. Januar 1967 statt — faßte der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen den Beschluß, eine Richterrätetagung für die Richtervertretungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes durchzuführen. Sie sollte der Fortbildung der in den Richtervertretungen tätigen Kolleginnen und Kollegen und dem Erfahrungsaustausch dienen. Für dieses Vorhaben fand der Hauptrichterrat ein offenes Ohr beim Justizminister unseres Landes.

So fand dann die erste Richterrätetagung am 5. und 6. Februar 1968 in Bad Driburg bei reger Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen statt. An dieser Richterrätetagung nahm an einem Tage auch Justizminister Dr. Neuberger mit Mitarbeitern teil. Er sprach über Aufgaben der Richterräte, sowie über aktuelle Probleme der Justiz und stellte sich anschließend der Diskussion.

Die zweite Richterrätetagung wurde am 5. Juni 1970 in Dortmund durchgeführt. An ihr nahmen seitens des Justizministeriums Gruppenleiter teil. Auf dieser Tagung wurden u. a. Probleme des Pensenschlüssels, des Nachwuchses und der Arbeitsbelastung erörtert.

Nach einer längeren Pause fand die dritte Richterrätetagung am 21./22. Mai 1974 in Mülheim statt. Am zweiten Tag dieser Tagung war Justizminister Dr. Posser mit Mitarbeitern seines Hauses anwesend. Im Mittelpunkt der lebhaften Diskussion mit dem Minister stand die schon damals brennende Frage der

Unterbesetzung der Gerichte und damit der Arbeitsbelastung der Richter.

Während die ersten drei Richterrätetagen vom Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit veranstaltet wurden, übernahm der Deutsche Richterbund die Durchführung der folgenden Tagungen. Der Grund hierfür lag darin, daß im Justizministerium haushaltsrechtliche Bedenken gegen die Veranstaltung der Tagungen durch den Hauptrichterrat aufgekommen waren. Der Vorschlag des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes an die ÖTV, gemeinsam diese Tagungen auszurichten, wurde von der ÖTV abgelehnt. Deshalb trat der Landesverband allein als Veranstalter ein und führte die Tagungen in Zusammenarbeit mit dem Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch. Die Teilnehmer an diesen Tagungen erhalten weiterhin nach § 12 LRiG die Reisekosten erstattet.

Im Mittelpunkt der Erörterungen der vierten Richterrätetagung, die am 11. März 1976 in Bochum stattfand, standen die Auswirkungen des neuen, am 1. Juli 1975 in Kraft getretenen LPVG auf die Tätigkeit der Richterräte. An dieser Tagung nahm am Nachmittag Justizminister Dr. Posser teil.

Die fünfte Richterrätetagung fand am 14. April 1978 in Bochum, die sechste am 18. Mai 1979 in Duisburg-Hamborn und die siebte am 20. Mai 1981 in Witten statt. Zu diesen Tagungen kamen jeweils 100 Mitglieder von Richtervertretungen zusammen, darunter nunmehr auch Mitglieder der Hauptrichterräte und Präsidialräte der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit. Auch diese Tagungen dienten der Fortbildung auf dem Gebiet des Richtervertretungsrechts und dem Erfahrungsaustausch. Dabei wurden zahlreiche Probleme, so insbesondere auch der Arbeitsbelastung und der Familiengerichte, erörtert.

Die Richterrätetagen haben sich für die Mitglieder aller Richtervertretungen als sehr hilfreich für ihre Tätigkeit erwiesen. Nicht umsonst ist immer wieder der Wunsch laut geworden, solche Tagungen nicht nur unter Beibehaltung der bisherigen Zeitabstände zu wiederholen, sondern häufiger durchzuführen. Möge dieser Wunsch in Erfüllung gehen!

* Nach dem Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. März 1966, das am 1. August 1966 in Kraft getreten ist, begann die erste Wahlperiode der Richtervertretungen am 1. Januar 1967

Panne in Saarbrücken

Die Justizstatistik 1982 ist jetzt im Justizministerialblatt NRW vom 1. Juli 1983 veröffentlicht worden, aber ohne die Zahlen aus dem Bereich der Zivilsachen. Hier streikt nach wie vor der Computer des Saarlandes, der abredgemäß die Zählkarten in Zivilsachen auswerten soll. Eine wirkliche Panne oder Absicht?

Steuergerichte einst und heute

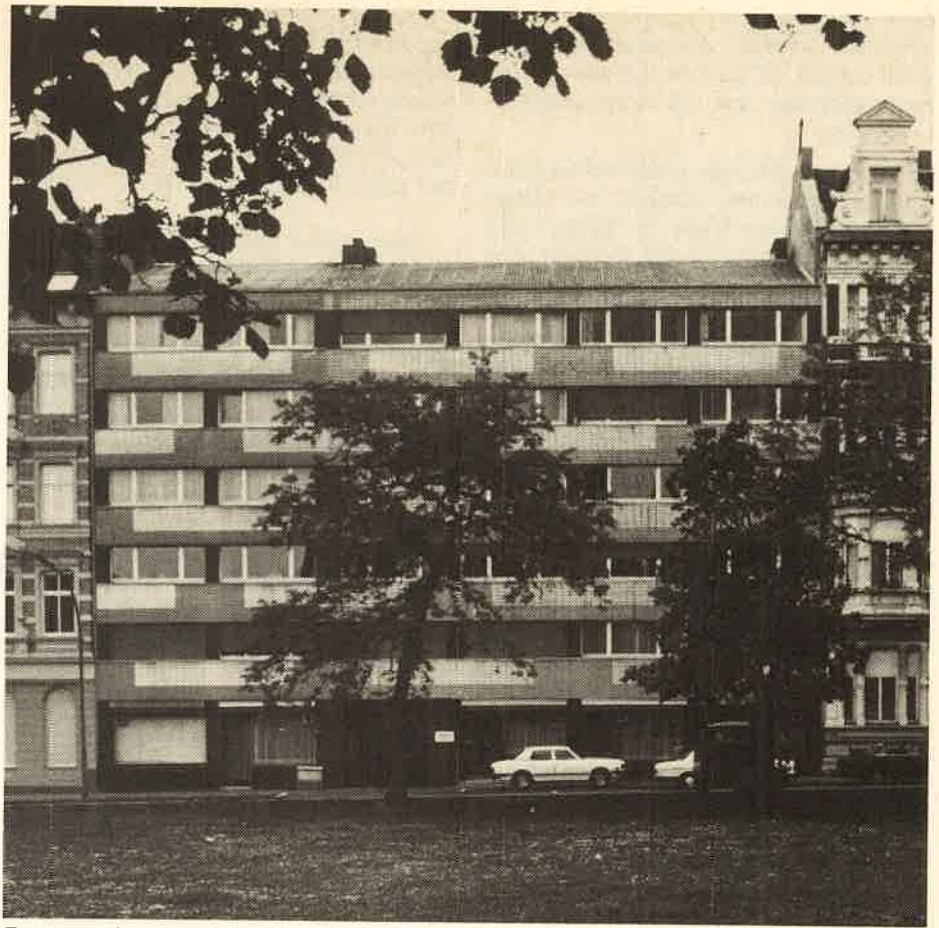
Beispiel: Finanzgericht Köln

Das Finanzgericht Köln, eines von drei Finanzgerichten des Landes, kann auf keine lange und ehrwürdige Geschichte zurückblicken. Es existiert als selbständiges Gericht erst seit dem 1. Juli 1980. Das heißt jedoch nicht, daß nicht schon vorher in Köln Steuerrechtsstreitigkeiten entschieden worden wären.

Besondere Gerichte zur Überprüfung der Entscheidungen der Finanzämter gibt es in Deutschland seit 1919. Als Enno Becker, damals Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, im Winter 1918/1919 die Reichsabgabenordnung entwarf, sah er vor, daß den Oberfinanzpräsidenten (später: Landesfinanzämtern) Finanzgerichte angegliedert werden sollten (§ 47 RAO). Sie waren mit Reichsbeamten besetzt, die gleichzeitig beim Landesfinanzamt als Referenten in derselben Steuerart tätig waren, in der sie als Richter Entscheidungen trafen. Sie unterstanden der Dienstaufsicht des Landesfinanzpräsidenten, waren jederzeit absetzbar und versetzbar. Die in Art. 102 der Weimarer Reichsverfassung garantierte richterliche Unabhängigkeit erschöpfte sich darin, daß den Richtern für die Entscheidung der einzelnen Prozesse keine Weisungen erteilt werden durften.

Ein solches Finanzgericht war von 1919 bis 1939 auch dem Landesfinanzamt Köln angegliedert. Es bestand 1939 aus sieben Kammern und war für den gesamten südlichen Teil der preußischen Rheinprovinz zuständig, der damals die Regierungsbezirke von Köln und Aachen, Koblenz und Trier umfaßte.

Durch Führererlaß vom 28. August 1939 wurden die Finanzgerichte zwar nicht formell aufgehoben, jedoch „außer Tätigkeit“ gesetzt. An ihrer Stelle entschied eine Abteilung des Landesfinanzamts für Anfechtungssachen. Der NS-Staat sah in den Finanzgerichten eine unbequeme Hemmung der Verwaltungsbeamten, die sich „zum Führen und Handeln“ berufen wählten und „nicht auf das Erkennen und Einhalten von rechtlichen Schranken eingestellt“ waren. Selbst die „Abteilung für Anfechtungssachen“ war im Geschäftsverteilungsplan des Landesfinanzamtes Köln vom 15. Dezember 1943 nicht mehr ausgewiesen. Es gab zwar noch einen Beamten mit dem Titel „Finanzgerichtspräsident“, dieser leitete jedoch die „Abteilung P“ (Personal und Verwaltung).



Finanzgericht Köln

Nach dem Krieg wurden in den Ländern der britischen Zone durch VO der Militärregierung vom 2. Februar 1949 von den Verwaltungsbehörden getrennte und unabhängige Finanzgerichte errichtet. Auf diese Weise entstanden am 1. August 1949 das FG Düsseldorf und das FG Münster. Zum FG Düsseldorf gehörten von Anfang an zwei „Kammern“ in Köln. Man glaubte offenbar, auf eine Neuerrichtung des FG Köln verzichten zu können, weil sein Zuständigkeitsbereich, der Bezirk der OFD Köln, um die Regierungsbezirke Koblenz und Trier verkleinert worden war. Rechtsmittelinstanz ist seit seiner Errichtung im Jahre 1950 der Bundesfinanzhof. Die Finanzgerichte des Landes NW waren also seit dem Neubeginn im Jahre 1949 Gerichte, die den grundgesetzlichen Anforderungen genügten, während in einigen anderen Bundesländern bis zum 31. Dezember 1957 weiterhin Richter über Steuerstreitigkeiten entschieden, die zugleich Verwaltungsbeamte waren.

Am 1. Januar 1966 trat die — von Art. 108 Abs. 6 GG geforderte — bundeseinheitliche Finanzgerichtsordnung in Kraft. Ihre Verabschiedung hatte sich so lange hinausgezögert, weil man sich zunächst nicht über die Frage einigen konnte, ob der zweistufige Aufbau der Finanzgerichte (FG und BFH) in Anlehnung an den Aufbau der übrigen Ver-

waltungsgerichte in einen dreistufigen umgewandelt werden sollte. Die Finanzgerichte wurden Obere Landesgerichte mit Senatsverfassung. An Stelle der bisherigen Besetzung der Spruchkörper mit zwei Berufsrichtern und drei ehrenamtlichen Beisitzern trat die mit drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern.

Die Frage, ob der Instanzenzug in der Finanzgerichtsbarkeit zwei- oder dreistufig sein soll, ist auch in jüngster Zeit wieder diskutiert worden. Der Bund Deutscher Finanzrichter und die Arbeitsgemeinschaft der Präsidenten der Finanzgerichte weisen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu der geplanten VwPO darauf hin, daß es den Ländern kaum möglich sein werde, die durch die Einführung von Berufsgerichten zusätzlich erforderlichen ca. 100 Richter (und die gleiche Zahl von nichtrichterlichem Personal) einzustellen. Das Problem der übermäßig langen Prozeßdauer wird durch die Änderung des Gerichtsaufbaus nicht abgeschwächt, sondern verschärft. Diesen Bedenken hat sich der DRB angeschlossen. Im Regierungsentwurf einer VwPO ist nunmehr vorgesehen, daß die Zweistufigkeit des finanzgerichtlichen Instanzenzuges erhalten bleibt.

1970 wurden die Finanzgerichte des Landes NW aus der Dienstaufsicht des Finanzministers herausgenommen und

dem Justizminister unterstellt. Damit war auch äußerlich der letzte Schritt auf dem langen Wege zur Trennung der Steuergerichte von der Finanzverwaltung getan.

Mitte der siebziger Jahre nahmen die finanzgerichtlichen Klagen in bisher nicht gekanntem Maße zu. Gingen bei den drei Senaten (zwölf Richter) des Jahres 1970 noch 735 Klagen ein, so waren es 1976 3 512 Klagen. Die Zahl der Eingänge war demnach auf weit mehr als das Vierfache angewachsen, die der Richter war demgegenüber nur auf das Doppelte gestiegen. Mit einiger Verzögerung erhöhte der Landtag die Zahl der Richterstellen bis in das Jahr 1980.

Im Laufe der Zeit war das Finanzgericht Düsseldorf auf 23 Senate mit 92 Richterstellen angewachsen (zum Vergleich: in der Bundesrepublik gibt es 14 Finanzgerichte mit ca. 420 Richtern). Nachdem der Personalbestand der Außenstelle Köln auf 80 Bedienstete gestiegen war, erschien es fraglich, ob die Verwaltung von Düsseldorf aus auf Dauer möglich sei. Deshalb unterstützte der Bund Deutscher Finanzrichter in NW die Bestrebungen des Präsidenten des FG Düsseldorf, die Kölner Senate zu verselbständigen. Am 5. Februar 1980 wurde das Gesetz zur Verselbständigung des Finanzgerichts Köln verabschiedet. Auch nach der Trennung ist das FG Düsseldorf noch das größte Finanzgericht der Bundesrepublik. Die Finanzgerichte Köln und Münster gehören zu den größten.

Erster Präsident des FG Köln wurde der bisherige Vizepräsident des FG Münster und damalige Vorsitzende des DRB Dr. Leo Witte. Er starb am 17. September 1980 — weniger als drei Monate nach seinem Amtsantritt. Sein Nachfolger wurde Walter Tillen, der bis dahin Vizepräsident des FG Köln gewesen war.

Die Abfassung finanzgerichtlicher Urteile erfordert besondere Sorgfalt wegen ihrer Breitenwirkung. Im Steuerrecht als Massenverfahren gibt es sehr viele Fälle mit gleicher Sach- und Problemlage. Ein Urteil des BFH entscheidet de facto über 10 000, 100 000, sicher manchmal über 1 Mio. Fälle. Aber auch die Entscheidungen der Finanzgerichte der Länder können eine neue Entwicklung im Steuerrecht einleiten. Das Schwergewicht finanzgerichtlicher Tätigkeit liegt denn auch gewöhnlich weniger auf der Ermittlung des Sachverhalts als auf der rechtlichen Durchdringung des Streitstoffes. Dem Auffinden und Studium von Rechtsprechung und Literatur kommt in der täglichen Arbeit große Bedeutung zu. Daher ist es zu begrüßen, daß die Finanzgerichte in NW an das Informationssystem JURIS angeschlossen sind.

Große Sorge bereitet die lange Dauer der Prozesse. Sie stellt eine wesentliche Beeinträchtigung des steuerlichen Rechtsschutzes dar. Dies gilt insbesondere für größere Unternehmen, die vielfach die Nachteile eines Kompromisses mit dem Finanzamt in Kauf nehmen.

Denn selbst wenn sie ihren Steuerrechtsstreit schließlich gewinnen, sind ihnen Nachteile erwachsen: Die zwischenzeitlich aufgestellten Bilanzen müssen geändert werden. Hat sich der Prozeß über zwei Instanzen erstreckt, was in der Regel einer Prozeßdauer von sechs bis acht Jahren entspricht, entstehen auf diese Weise beträchtliche Ko-

sten, die dem Steuerpflichtigen nicht erstattet werden. Eine Verkürzung der Verfahrensdauer wird in naher Zukunft kaum möglich sein. Die Eingänge haben weiter zugenommen: von 18 616 im Jahre 1980 auf 20 072 im Jahre 1982. Der Teufelskreis, in den alle Gerichte in Zeiten der Rezession geraten — weniger Richter (drei Richterstellen 1982), mehr Prozesse —, erhält bei den Finanzgerichten noch eine besondere Komponente: Es ist zu befürchten, daß mancher Bürger argwöhnen könnte, dem an Einnahmen interessierten Fiskus komme es gar nicht so ungelegen, wenn der Rechtsschutz gegen Steuerfestsetzungen an Wirksamkeit verliert.

Aktuelle Probleme der Finanzgerichtsbarkeit

In der Justizsatire „Ballmanns Leiden oder Lehrbuch für Konkursrecht“ läßt Rosendorfer den Oberstaatsanwalt Dr. F. sagen:

„Wenn man im innersten Herzen die Gerechtigkeit liebt, kann man vielleicht nicht anders, als an der Justiz zu leiden.“ — „Das verstehe ich nicht“, sagte der Landgerichtspräsident.

Es bestehen keine Aussichten, daß sich der die Finanzrichter belastende Leidensdruck in absehbarer Zeit verringern wird. Das wirklich Schlimme an der Situation ist: Die Belastung der Finanzgerichte hat keinerlei Nachrichtenwert mehr. Die Öffentlichkeit hat sich an das Stichwort „Prozeßlawine“ gewöhnt. Die politischen Verantwortlichen tragen die Vokabel von der „Ressourcenknappheit“ wie einen Schutzschild vor sich her. Kann das Thema also ad acta gelegt werden? Keineswegs! Drei Dinge sind zu bedenken:

1. Das Ressourcenargument hat seinen berechtigten Kern; es ist jedoch in Teilbereichen der Justiz ein — untaugliches — Alibi für bürokratische Bequemlichkeit. Das BVerfG (E 36, 275) hat mit bemerkenswerter Deutlichkeit formuliert:

„Der Staat kann sich gegenüber dem Rechtsuchenden nicht darauf berufen, daß er seine Gerichte nicht so ausstattet, wie es erforderlich ist, um die anstehenden Verfahren ohne vermeidbare Verzögerung abzuschließen. Es ist seine Aufgabe, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und möglich sind, einer Überlastung der Gerichte vorzubeugen und ihr dort, wo sie eintritt, rechtzeitig abzuwehren. Er hat die dafür erforderlichen — personellen wie sächlichen — Mittel aufzubringen, bereitzustellen und einzusetzen.“

Daß die „Finanzierbarkeit den staatlichen Funktionen Grenzen setzt“, wie

dies Finanzminister Dr. Posser anläßlich des Deutschen Steuerzahlerkongresses 1982 ausgeführt hat, kann mithin nicht anerkannt werden, soweit die durch die Verfassung vorgesehenen Staatsfunktionen einschließlich der Rechtspflege in Frage stehen. Hiervon scheint auch der Finanzminister für sein eigenes Ressort auszugehen: Im Jahre 1981, als für den gesamten Personalhaushalt des Landes die „Null-Linie“ galt, ist die Steuerverwaltung NW um 670 Stellen gewachsen; während für den gesamten Landeshaushalt im Jahre 1982 eine Stellenabsenkung von 2 % galt, hat die Steuerverwaltung per saldo 100 zusätzliche Stellen erhalten.* Man sieht: Für das offenbar privilegierte Ressort des Haushaltsministers sind keineswegs die Ressourcen erschöpft. Vor allem aber scheinen die politisch Verantwortlichen nicht die Notwendigkeit erkannt zu haben, die infolge intensiver Steuererhebung wachsende Übermacht der Exekutive durch Übernahme der notwendigen Folgekosten für den Rechtsschutz auszubalancieren. Während in der Finanzverwaltung der Abstand zwischen Personalbestand und rechnerischem Bedarf „günstiger ist als seit Menschengedenken“ (Dr. Posser) wird dieser Abstand bei den Gerichten, die die Steuerbehörden kontrollieren sollen, zusehends größer. Was Wunder, daß das staatsrechtlich makabere Wort vom „Finanzminister als Gerichtsherr“ die Runde macht.

2. Die Entwicklung des Steuerrechts wird durch unablässige Gesetzesänderungen geprägt.

Die sogenannte „Operation 1982“ hat 14 Änderungen von Einzelsteuergesetzen gebracht, davon allein 22 EStG-Eingriffe. Der abgabenrechtliche Teil des Haushaltsbegleitgesetzes

zes vom 20. Dezember 1982 hat nicht minder umfangreiche Änderungen gebracht. Hinsichtlich der durch das Beschäftigungsförderungsgesetz eingeführten Investitionszulage war bereits im Gesetzgebungsverfahren abzusehen, daß sie wegen zahlreicher Auslegungs- und Abgrenzungsprobleme nur schwer praktikierbar ist.

Die Aufgabe, nicht nur den tatsächlichen Wert der Investitionen im Jahre 1982, sondern den fiktiven Wert von Durchschnittsinvestitionen für einen Zeitraum der vorhergehenden drei Jahre zu ermitteln, ist praktisch kaum lösbar. Die Streitfrage, ob ein Wirtschaftsgut auch bei Überlassung — z. B. durch eine Leasingfirma — an Dritte zu privater Nutzung „ausschließlich oder fast (!) ausschließlich betrieblich genutzt“ wird, hat nicht das Parlament durch Gesetz, sondern der Bundesfinanzminister durch Erlaß im Sinne einer „betriebsbezogenen Beurteilung“ entschieden. Diese Frage und zahllose weitere Fragen werden nach Jahren bundesweiter Rechtsunsicherheit durch die Finanzgerichte entschieden werden müssen.

Die Gewerkschaft der Steuerbeamten macht Schlagzeilen, wenn sie verkündet, „der Gesetzesvollzug sei nicht mehr zu verkraften“. Der entsprechende Appell der FG-Präsidenten bleibt ungehört: Die Justiz ist — in einem anderen Sinne als von Montesquieu mit „en quelque facon nulle“ gemeint — ein publizistisches Nullum.

3. Trotz viel beklagter Normenflut gibt es im Steuerrecht auch das Phänomen des Normendefizits.

Paradoxerweise sind zentrale Bereiche des Steuerrechts nicht oder nur generalklauselartig gesetzlich geregelt. Dies gilt z. B. für die subjektive Anknüpfung der Steuerpflicht (i. S. einer Zurechnung von „Einkunftsquellen“), für die ertragsteuerlichen Rechtsbeziehungen zwischen einer Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern. Niemand weiß derzeit, was die dem EStG entsprechenden Folgen der Nießbrauchbestellung sind und wer grunderwerbsteuerlich ein „Bauherr“ ist. In diesen Bereichen verdecken wolkige Begriffe, die sich wie Flaschengeister entfalten, die erschreckende Tatsache, daß das Steuerrecht durchaus nicht überall — wie es das BVerfG fordert — „aus dem dictum des Gesetzgebers lebt“. Der herrschenden Unsystematik z. B. des Rechts der privaten/betrieblichen Versorgungs-, Veräußerungs-, Unterhaltsrenten, Zeitrenten, temporären Leibrenten bzw. dauernde Lasten — vorausgesetzt, man überblickt sie — eignet der materielle Gerichtswert von Skateregeln. Es besteht daher ein dringendes Interesse an ei-



Finanz- und Sozialgericht Düsseldorf

nem auf wenige Gesetze beschränken, in sich widerspruchsfreies Besteuerungssystem, das an Prinzipien wie dem der Leistungsfähigkeit orientiert ist. Die dem Steuersystem fremden Steuervergünstigungen und -verschärfungen sind auf das sozialstaatlich gebotene Maß zurückzuführen; staatliche Transferleistungen und besondere Abgaben in ein zu schaffendes Gesamtsystem einzubeziehen.

Die „Erlaß- und Richtlinienflut“ verwirrt Steuerpflichtige und dem Vernehmen nach auch Steuerbeamte. Andererseits mögen oberstbehördliche Weisungen über den „Steuersatz für die Liefe-

rung von Holzhackschnitzeln und Holzhackspänen“ und den lohnsteuerlichen Sachbezug für Tabakwaren („Zigarillos je Stück 0,18 DM“) durchaus notwendig sein, damit die Unterbehörden der vielfältigen Steuerwirklichkeit Herr werden. Aus der Sicht der Finanzgerichte ist zu wünschen, daß die obersten Finanzbehörden durch Einleitung von Gesetzesinitiativen zur Abklärung derjenigen Serienprobleme beitragen, die seit vielen Jahren tausendfach zum Streit zwischen Steuerbürger und Finanzbehörde führen.

* (Quelle: Verlautbarung im Handelsblatt vom 30. November 1982)

Darlehen zu Sonderkonditionen

für alle Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes, mit günstigstem Festzinssatz, max. Laufzeit 20 Jahre!

Reichen Sie Gehaltsbescheinigung und Kreditunterlagen mit ein!

Seriös vermittelt durch:

M & K Körner GmbH, Postfach 12 45, 6972 Tauberbischofsheim, Telefon 0 93 41/40 44

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 30010000)

Fordern Sie sofort unser verbindliches Angebot an!

Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzgerichte

Über Aufgabe und Arbeitsweise der Finanzgerichte bestehen häufig — auch bei Leuten, die es eigentlich besser wissen sollten — abenteuerliche Vorstellungen. Daß die Finanzgerichte mit Verfahren wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten nichts zu tun haben, sondern hierfür die ordentlichen Gerichte zuständig sind, dürfte unseren Lesern allerdings geläufig sein. Die Finanzgerichte gewähren gerichtlichen Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte der Finanzverwaltung und sind damit besondere Verwaltungsgerichte. Kläger ist also regelmäßig ein Steuerzahler, Beklagter ein Finanzamt.

Daß die Finanzgerichte mehr und mehr in Anspruch genommen werden, ist angesichts der ansteigenden Steuerbelastung und der immer noch zunehmenden Komplizierung des Steuerrechts nicht verwunderlich. Der Gesetzgeber betrachtet das Steuerrecht nicht allein als Grundlage für die Deckung der Ausgaben des Staates und der Gemeinden, sondern gleichrangig als Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die Folge: Änderungen und Ergänzungen der Steuergesetze in schneller Folge. Hat die Rechtsprechung ein Problem einer Lösung zugeführt, tun sich ständig neue Probleme auf. Hinzu kommt, daß die Finanzämter nicht nur Steuern erheben, sondern auch direkte Subventionen festsetzen wie z. B. die Investitionszulagen. Die fortschreitende Verflechtung der Wirtschaft mit dem Ausland bringt weitere Schwierigkeiten nicht nur bei der rechtlichen Beurteilung, sondern auch bei der Feststellung von Sachverhalten. Hinzu kommt: Anders als in Verwaltungsgerichtsverfahren wird die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, etwa eines Steuerbescheides, durch Erhebung der Klage nicht gehemmt. Deshalb spielen Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz in der Finanzgerichtsbarkeit eine verhältnismäßig große Rolle. Es handelt sich um Verfahren, die vordringlich zu bearbeiten sind, was zur Verlängerung der Erledigungszeit für die Hauptsacheverfahren beiträgt.

Die Palette der Streitigkeiten vor den Finanzgerichten ist auf diese Weise sehr vielfältig geworden. Sie umfaßt, ohne daß diese Aufzählung annähernd vollständig ist, die Einkommensteuer (einschl. Lohnsteuer), die wegen der besonders spürbaren Belastung des Steuerzahlers überwiegend die Finanzgerichte beschäftigt, Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz-, Mehrwert-, Kapitalverkehr-, Grunderwerb-, Versiche-

rungs-, Rennwert- und Lotteriesteuer, Spielbankabgabe, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer, schließlich die Verbrauchsteuer, wie z. B. Mineralöl- und Tabaksteuer, und die Zölle.

Zoll- und Verbrauchsteuersachen werden, gemessen an der Zahl der sie betreffenden Verwaltungsakte und an dem Aufkommen aus diesen Abgaben, verhältnismäßig selten an die Finanzgerichte herangetragen. Deshalb befaßt sich nur ein Senat, der auch noch für andere Sachen zuständig ist, von den insgesamt 38 Senaten an den drei Finanzgerichten in NW mit derartigen Streitfällen. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der FGO in NW vom 5. Februar 1980 ist die Bearbeitung dieser Angelegenheiten aus den Bezirken aller drei Finanzgerichte dem FG Düsseldorf zugewiesen worden.

Die Finanzgerichtsordnung sieht vor, daß der Rechtsstreit in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird; etwa vergleichbar mit dem Haupttermin im Sinne der §§ 272 Abs. 1, 278 ZPO. Die mündliche Verhandlung setzt also eine gründliche Vorbereitung durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter voraus. Dieser kann die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes laden. Die FGO verweist im übrigen ausdrücklich auf § 273 ZPO, wie überhaupt die ZPO auf das Verfahren vor den Finanzgerichten sinngemäß anzuwenden ist, soweit die FGO keine Bestimmungen über das Verfahren enthält.

Die Möglichkeit der Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter (§ 348 ZPO) kennt die FGO nicht. Nach den Erfahrungen der Finanzrichter, bestätigt durch die Statistik über die Art der Erledigungen der Streitfälle vor den Finanzgerichten, bedarf es einer solchen Regelung nicht. Im Landesdurchschnitt wurden im Jahre 1981 etwa 27% der Streitfälle durch Urteil abgeschlossen (Bundesdurchschnitt 32%), die übrigen durch Klagerücknahme (Landesdurchschnitt 25%, Bundesdurchschnitt 27%) oder Erledigung der Hauptsache (Landesdurchschnitt 35%, Bundesdurchschnitt 29%)*.

Da die Fälle, die zur mündlichen Verhandlung kommen, weitaus überwiegend (Statistiken hierüber gibt es nicht) durch Urteil abgeschlossen werden, gelangen weit mehr als 50% aller Streitfälle erst gar nicht vor den Spruchkörper, sondern werden vom Berichterstatter oder Vorsitzenden nach schriftlichen Hinweisen oder in einem Erörterungstermin erledigt. Bei dieser Arbeitsweise

kommen überwiegend Sachen vor den Spruchkörper, die nach ihrer Bedeutung eine Verhandlung vor dem Senat verdienen.

Die Aufschlüsselung nach der Art der Erledigungen der Streitfälle gibt auch Aufschluß über die Erfolgsquoten der Klagen. Im Jahre 1981 wurden durch Urteil der Klage ganz oder teilweise stattgegeben in 1218 Fällen (= 7% aller Erledigungen, Bundesdurchschnitt 8%) und die Klage abgewiesen in 3583 Fällen (= 20% aller Erledigungen, Bundesdurchschnitt 23%). Da die „Erledigung der Hauptsache“ in der Regel dadurch eintritt, daß die Finanzverwaltung dem Antrag des Klägers ganz oder teilweise durch Änderung oder Aufhebung des streitigen Verwaltungsaktes folgt, kann man sagen, daß im Jahre 1981 die Klagen ganz oder teilweise zu 42% Erfolg hatten (7% durch Urteil, 35% durch Erledigung der Hauptsache), während 45% in vollem Umfang erfolglos blieben (20% durch Urteil, 25% durch Klagerücknahme). Der Rest von 13% Erledigungen ergibt sich aus den „sonstigen Erledigungen“ und Abrundungen, die sich im entsprechenden Verhältnis auf erfolgreiche und nicht erfolgreiche Klagen verteilen dürften. Bei der Bemessung der Erfolgsquoten, insbesondere durch Erledigung der Hauptsache, muß, um bei der Beurteilung der Arbeitsweise der Finanzverwaltung nicht zu falschen Schlüssen zu kommen, berücksichtigt werden, daß ein nicht unerheblicher Teil dieser Klagen hätte vermieden werden können, wenn der Steuerzahler schon im Verwaltungsver-

* Anmerkung: Im Jahre 1981 wurden in NW die Fälle wie folgt erledigt:

Insgesamt 17420, davon 4803 durch Urteil, 4449 durch Klagerücknahme, 6230 durch Erledigung der Hauptsache, 1938 auf sonstige Art (Verweisung an das zuständige Gericht, Verbindung mit anderen Verfahren, Nichtannahme einer Sprungklage u. ä.)

Aus unserem FD-Programm:
Wir vermitteln Ihnen persönliche

Darlehen

ab DM 10.000
bis DM 90.000
und mehr, je
nach Gehalt.
Für Beamte,
Richter, Be-
rufssoldaten.

7,25%

Unser aktuelles Angebot
Festzins für
die gesamte Laufzeit

Effektiver Jahreszins **7,9%**

Niedrige Belastung durch lange Laufzeiten. Tilgung über Lebensversicherung. Weitere günstige Darlehensprogramme für alle im öffentlichen Dienst. Schreiben Sie uns oder rufen Sie einfach an. Wir schicken Ihnen völlig unverbindlich Prospektmaterial zu. Bitte geben Sie die Kenn-Nr. 1017 an.

Darlehensvermittlung seit 1962.
Kinzer & Co GmbH · Im Sachsenlager 3
6000 Frankfurt/M 1 · Telefon 0611/594228
(verlangen Sie Herrn Moll). Bankverbindung: Postscheck Ffm. BLZ 50010060

fahren alle erheblichen Umstände vorgetragen und ausreichend nachgewiesen hätte, das Finanzamt also mangels ausreichender Mitwirkung des Steuerzahlers zu falschen Ergebnissen gekommen war.

Jedenfalls widerlegt die Erfolgsquote der Klagen das häufig anzutreffende Vorurteil, daß die Finanzrichter vielfach „verwaltungsfreundlich“ eingestellt seien, weil sie überwiegend früher in der Finanzverwaltung tätig waren. Es ist zwar richtig, daß nur verhältnismäßig wenige Finanzrichter ihre ersten berufli-

chen Erfahrungen in der ordentlichen Justiz, in der Wirtschaft oder als Anwalt gesammelt haben. Das liegt daran, daß für eine erfolgreiche Arbeit als Finanzrichter gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts einschließlich des Bilanzrechts unabdingbare Voraussetzungen sind; und die Finanzverwaltung bildet ihre Juristen auf diesen Gebieten intensiv aus. Die Juristen, die sich schon als Anwalt oder in der Wirtschaft mit der Steuer befaßt haben, sind angesichts der zu erzielenden Einkommen kaum geneigt, in die Justiz zu gehen.

LESERBRIEF

OstA Walter Otto, Duisburg, kommentiert die Debatte im Landtag zu Bauvorhaben der Justiz. Diese Debatte hat wegen des Durchgreifens des Finanzministers fast ironische Bedeutung. Diesem ist es nämlich gelungen, über den Kopf des Ressortministers hinweg die Raumgrößen pro Richter- und Sitzungszimmer aus Ersparnisgründen zu reduzieren. Dies geht sogar so weit, daß bereits fertige Planungen zu Makulatur erklärt und Bauausführungen geändert werden. Daß dies weit höhere Kosten verursacht, wird geflissentlich übersehen. Es bleibt dann den Richtern überlassen, in den demnächst nur 15 m² großen Dienstzimmern sich mit Anwälten und Parteien zu unterhalten, Kinder nach § 50b FGG anzuhören und ein/zwei Referendare auszubilden. Otto führt u. a. aus:

Mehr Frust als Lust

löst die Antwort des Justizministers aus (Lt-Drs. 9/2563) auf die Kleine Anfrage der CDU-Abgeordneten Paus und Dr. Reinhardt zur Finanzsituation bei den Bauvorhaben der Justiz in Ostwestfalen-Lippe aus.

Der Justizminister teilte mit, daß nach wie vor die Absicht bestehe, die Amtsgerichte Halle und Blomberg durch Neubauten zu ersetzen. Daß die Planungen bereits weit fortgeschritten waren und erhebliche Arbeitskraft und Beträge darin investiert worden sind, liest man deutlich zwischen den Zeilen. Aber nun ist — wie es so schön in der Antwort heißt — „im Zuge der Überprüfung des bisherigen Personal- und Sachstandards für Gerichtsneu- und Erweiterungsbauten ein neues Musterraumprogramm mit reduzierten Flächenbedarfswerten entwickelt worden“. Und was bereits weit vorangetrieben schien, wird nun nach dem neuen Muster bürokratisch überarbeitet. Das Justizministerium rechnet damit, daß nach Genehmigung der neu zu erstellenden Raumprogramme die weitere Bauvorbereitung zwei bis drei Jahre dauert.

Es bleibt offen, ob das Justizministerium auch einmal berechnet hat, was es kostet, bereits bestehende Planungen abzuändern und die während des Zeitverzuges entstehenden Preissteigerungen aufzufangen. Aber es läßt sich auch errahnen, daß man sich da außerhalb des Justizministeriums ganz unnötige Sorgen macht, denn in der Antwort auf die Landtagsanfrage heißt es schon, es lasse sich nicht voraussagen, ob für das Jahr des geplanten Baubeginns (1986/87) ein erster Teilbetrag (= erste Baurate) ausgebracht und beschlossen wird. Und was den geplanten Neubau in Halle anbetrifft, weist das Justizmini-

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Richterliche Arbeitsbelastung nach der Jahresstatistik 1982

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung hat jetzt die Statistik über die Tätigkeit der Sozialgerichte und der Landessozialgerichte in der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 vorgelegt. Danach ergibt sich für die erste Instanz folgendes Bild:

	Geschäftsanfall je Richter einschl. Präsident	Erledigte Klagen je Richter einschl. Präsident
Baden-Württemberg	244,69	226,74
Bayern	270,66	263,40
Berlin	218,52	211,86
Bremen	280,14	247,43
Hamburg	299,65	267,19
Hessen	294,02	261,83
Niedersachsen	254,64	231,87
Nordrhein-Westfalen	329,24	302,95
Rheinland-Pfalz	278,59	265,30
Saarland	238,35	219,14
Schleswig-Holstein	261,22	240,52

Sowohl die Arbeitsbelastung als auch die Erledigungszahlen der erstinstanzlichen Richter des Landes Nordrhein-Westfalen übertrafen damit — wie in den Vorjahren — die der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit aller anderen Bundesländer.

Beim Landessozialgericht in Essen betrug der durchschnittliche Geschäftsanfall je Berichterstatter im Jahre 1982 78,19 Sachen; im gleichen Zeitraum wurden je Berichterstatter 82,28 Fälle erledigt. Übertroffen wird diese Erledigungszahl lediglich von den Richtern des LSG Schleswig mit durchschnittlich 88,16 Erledigungen.

Besetzung der DRB-Kommissionen

Bei der Besetzung der Fachkommissionen hat der Bundesvorstand des Deutschen Richterbundes die Vorschläge des Bundes Deutscher Sozialrichter vollständig berücksichtigt.

Die Richter der Sozialgerichtsbarkeit werden in der Richteramtsrechtskommission durch RiLSG Hans-Jürgen Bock (Berlin) vertreten. In die Kommission für Ausbildung und Fortbildung wurde RiLSG Ulrich Meierkamp (Nordrhein-Westfalen) berufen. RiSG Jürgen Lobsien (Schleswig-Holstein) ge-

hört der Besoldungskommission und VRiLSG Wolfgang Ost (Baden-Württemberg) der Kommission für öffentliche Rechte an.

Beim Präsidium des Deutschen Richterbundes kann außerdem die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Arbeitsbelastung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit“ beantragt werden. Nach Auffassung des Vorstandes des Bundes Deutscher Sozialrichter soll dieser Antrag, dem nach Lage der Dinge entsprochen wird, möglichst bald gestellt werden.

sterium zusätzlich auf den möglichen Austausch dieses Vorhabens gegen ein dringlicheres hin. Daß Sparen eine Kunst ist, muß jeder im Privatleben erfahren. Daß im öffentlichen Bereich beim Sparen „Musterprogramme“ nicht genügen, wird man für Blomberg und Halle erkennen, wenn offenbart wird: Außer Spesen nichts gewesen.

Damit die Ostwestfalen nicht ungetröstet bleiben, hat das Justizministerium auch eine erfreuliche Nachricht

bereit: In Detmold wird die leerstehende Paulinenschule im Zuge „kleinerer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten“ für Justizzwecke umgebaut. Darüber freuen sich mit allen anderen Justizbediensteten die Richter und Staatsanwälte, vielleicht aber auch die Planer im Schulressort: Ein leerstehendes Schulgebäude kann mitten in der wunderschönen Stadt Detmold nicht so gut versteckt werden wie das bei Neubauplanungen verlorene Geld in einem Haushalt.

Menschen vor Gericht – Justiz mit menschlichem Antlitz?*

Die Rechtspolitik der Vergangenheit ist gekennzeichnet durch eine Ausweitung und Komplizierung des Rechts, die Tendenz zur totalen Verrechtlichung, eine Verminderung der Eigenverantwortlichkeit des Bürgers und die Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten. Die Justiz ist dem darauf zurückzuführenden Ansturm auf die Gerichte, der durch eine stetig anwachsende Anzahl der Verfahren offenbar wird, schwerlich noch gewachsen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit bemüht sich in geradezu preußischer Pflichterfüllung, die Bedürfnisse der Bürger nach Lösung ihrer Probleme und Konflikte zu befriedigen. Und so wird erledigt, bisweilen – so der Eindruck – um jeden Preis. Die Anerkennung für das Bestreben und den Einsatz bleibt indes aus. Unter Hinweis auf diese doch so schwer unter Einsatz aller Kräfte erreichten Erledigungszahlen wird von den Justizverwaltungen die Forderung nach Vermehrung des Personals im richterlichen aber auch im nichtrichterlichen Bereich kategorisch zurückgewiesen. Dieser Vorgang wurde auf der Richterwoche in Sankelmark in einem Vortrag als „Herausforderung der Zahl“ umschrieben. Damit ist jedoch nur ein Teilaspekt erfaßt. Tatsächlich stellt sich die Herausforderung der Zahl als eine Herausforderung an die richterliche Unabhängigkeit dar. Eigentlich wäre in Erkenntnis dessen ein massiver Aufschrei, ein Aufbegehren der Richterschaft zu erwarten gewesen, zumal die Unabhängigkeit gleichsam als heilige Kuh angesehen und ansonsten so nachhaltig mit höchster Sensibilität verteidigt wird. Nichts dergleichen ist erkennbar. Die richterliche Individualität scheint einmal mehr als Schutzschild gegen den Vorwurf der Passivität herhalten zu müssen. Auf der Strecke bleibt die Mitverantwortung der Richterschaft, die tatenlos zusieht, wie der Ast, auf dem sie sitzt, abgesägt wird. Vorgänge wie z. B. in Lübeck (Warteliste) und Itzehoe werden mit richtertypischer Distanz zur Kenntnis genommen, mitunter naserümpfend. Solidarität ist kaum erkennbar.

Gleichsam als Prediger auf der Landstraße versucht Rudolf Wassermann seit Jahren, das Verhältnis zwischen Bürger und Justiz zu verbessern. Die Justiz, so seine unterstützenswerten Vorstellungen, müsse dem Bürger mit menschlichem Antlitz gegenüberreten. Seine Bemühungen finden vielfach Gehör. Indes scheitert die Umsetzung in den Justizalltag weitestgehend an der Belastung der Gerichte. Kann sich eine Justiz, die permanent unter Zeitdruck stehend Strafverhandlungen in 10 oder 15 Minuten abhandelt, die dem Bürger nervös und mit dem Blick auf die Uhr gegenübersteht, mit menschlichem Antlitz präsentieren? Es dürfte eher ein schmerzverzerrtes Antlitz sein, das der Bürger zu sehen bekommt. Bei Fortschreiten der Entwicklung, so ist zu befürchten, wird es sich zu einer rechtstechnokratischen Zerrfratze auflösen. Rechtsanwälte werden schwerlich in der Lage sein, ausgleichend zu wirken. Wirtschaftliche Gesichtspunkte, die die Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit bilden, lassen das nicht zu. Eine düstere Zukunftsvision drängt sich auf: Die Justiz insgesamt (einschließlich der Rechtsanwälte) droht, sich – gefördert von einem ausufernden Recht – abzukapseln, zu isolieren, vollends unverständlich zu werden; sie wird von dem Bürger in ihrer friedentiftenden Funktion nicht mehr erkannt und akzeptiert werden. Die Richterschaft darf der sich abzeichnenden Entwicklung nicht tatenlos und reserviert abwartend gegenüberstehen. Sie muß sich an der jetzigen Diskussion über entlastende Gesetzesänderungen – seitens der Justizverwaltungen liegen rund 100 Vorschläge zur Änderung von Verfahrensvorschriften vor – insgesamt aktiv beteiligen und zur Solidarität mit Kollegen, die an die Grenze ihres Leistungsvermögens gestoßen sind, bereit sein. Dazu soll an dieser Stelle aufgerufen werden.

RAG Hans-Jörg Foth, Itzehoe

* Entnommen aus der Information 5/1982 des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes

Glossatoren

Nicht diejenigen, die das „Corpus juris“ im 13. Jahrhundert durch Randbemerkungen verständlich machten oder machen wollten, sondern diejenigen dieses Jahrhunderts sind angesprochen, die mit dem gleichen Ziel oder aus anderer Motivation Akten „markieren“. Da werden mit Bleistift, Kuli oder gar vielfarbig und fluoreszierend ganze Sätze und Kapitel – nicht etwa nur zusammenfassende Auswertungen am Ende von Sachverständigengutachten – unterstrichen. Schriftsätze und vorinstanzliche Urteile werden mit Frage- und Ausrufungszeichen oder gar mit Randbemerkungen versehen, wie „aha“, „endlich“, „Unsinn“ oder auch – wie unlängst beim Bestreiten der Anspruchshöhe durch die Partei nach umfangreicher Beweisaufnahme zum Grunde zu lesen war – „be...issen“ (der Glossator war weniger dezent).

Ausnahmen wollen wir hier übrigen niemanden. Denn wen hat es noch nicht „in den Fingern gejuckt“, wenn man in den Akten ein bonmot, ein „Selbsttor“ oder etwa einen besonders gelungenen Schreibfehler entdeckte.

Demgegenüber soll es allerdings Kollegen oder gar Vorsitzende geben, die derartige handschriftliche Bekundungen des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gering oder überhaupt nicht schätzen. Sie reden – humorlos, wie sie sind – gleich von einer „Verfälschung“ amtlicher, vom Urheber unterschriebener Urkunden oder gar von „Sachbeschädigung“.

Vorwürfen dieser Art könnte man zunächst dadurch begegnen, daß der Glossator die Glosse mit seiner Paraphe versieht. Es mag auch nicht unangemessen sein, daß derjenige, dessen Schriftsätze oder Urteile dergestalt glossiert worden sind, weil er Unwillen erzeugt hat, das Ergebnis seiner Untat auch als Glosse wiederfindet.

Aber ganz im Ernst: Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben können, daß es darauf ankommen kann, ob die handschriftlichen Zusätze in Schriftsätzen und Anträgen gelten sollen, sind nicht selten.

Liegt es nicht auch im Interesse der Kollegen, ihnen als nachfolgenden Lesern den ungetrübten Genuß einer gewissermaßen „jungfräulichen“ Akte zu erhalten?

Von der Hand zu weisen ist auch nicht der Einwand, daß quasi anonym mit Hilfe solcher Glossierung Meinungsäußerungen erfolgen, die zu falschen Schlüssen über die Meinung des zur Entscheidung Berufenen oder die

Maßgeblichkeit der Äußerung überhaupt verleiten.

In jedem Falle jedoch sollten die Glossatoren bedenken, daß die Akten nach ihnen oft noch durch zahlreiche — gar nicht auf Gerichtspersonen beschränkte — Hände gehen und da, insbesondere bei der Partei, derlei Glossatortum nicht nur auf Unverständnis stößt, sondern auch Emotionen weckt.

Bericht aus Bonn

Beherrschendes rechtspolitisches Thema der vergangenen Monate war das Ringen um die Novellierung des § 125 StGB. Bis zum Redaktionsschluß dieses Heftes hatte die Bundesregierung wegen Meinungsunterschieden zwischen Justiz- und Innenminister keinen Gesetzentwurf vorgelegt, wie dies die Koalitionsvereinbarungen zwischen CDU/CSU und F.D.P. vorsehen. Somit ist absehbar, daß jedenfalls bis zum Spätherbst keine Änderung der Strafvorschrift erfolgen wird. Damit würde, und dies ist nicht gering zu bewerten, einer wie immer gearteten Novellierung jedenfalls der Beigeschmack eines auf die Verhinderung von „Anti-Raketen“-Demonstrationen abzielenden „Maßnahmegesetzes“ genommen werden.

Man würde sich wünschen, daß ein vergleichbares Schicksal auch dem vom Deutschen Bundestag noch vor der Sommerpause in erster Lesung behandelten Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Parteienfinanzierung bestimmt sein möge; die Hoffnung scheint indes gering: Nicht einmal einen vollen Monat nach Veröffentlichung des Abschlußgutachtens der vom Bundespräsidenten eingesetzten Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung haben CDU/CSU und F.D.P. einen komplizierten, die Vorschläge dieses Gutachtens umsetzenden Gesetzentwurf eingebracht, den Robert Leicht in der SÜDDEUTSCHEN ZEITUNG vom 22. Juni 1983 u. a. mit der Bemerkung kommentierte: „Der Geschäftsführer der CDU/CSU-Fraktion, Schäuble, habe recht mit seiner Behauptung, dieser Entwurf enthalte keine „Amnestie durch die Hintertür“ — solange er eine begünstigende Rückwirkung nicht ausdrücklich und unzweifelhaft ausschließe, handle es sich nämlich um eine solche durch den Vordereingang.“

Der DRB wird den bei Abfassung dieses Berichtes erst seit wenigen Tagen bekannten Entwurf sehr sorgfältig prüfen. Nachdem der DRB sich bereits im Januar 1982 öffentlich gegen Gesetzge-

bungspläne ausgesprochen hatte, die auf eine Amnestie für in die „Partei-spendenaffäre“ verwickelte prominente Personen abzielten, wird er insbesondere diesem Aspekt weiterhin sein Augenmerk widmen. Wie auch immer der Entwurf rechtlich letztlich zu bewerten sein wird: Das Ansehen des Rechtsstaates hat jedenfalls durch seine Einbringung zum jetzigen Zeitpunkt — vor dem Abschluß staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung — nicht gewonnen.

Der von der Bundesregierung vor der Sommerpause verabschiedete Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984 sieht eine Reihe von Einsparungsmaßnahmen vor, die Richter, Staatsanwälte

und Versorgungsempfänger, vor allem aber Berufsanfänger, die im kommenden Jahr, zunächst „auf Probe“, in Dienst treten werden, betreffen: Wie bereits ausführlich in Information 7/83 (Beilage zu DRiZ 7/83) dargestellt, soll die Besoldung in den sogenannten Eingangssämtern für die Dauer der Probezeit und die ersten beiden Jahre nach der Anstellung auf Lebenszeit drastisch gesenkt werden; die Grundgehaltssätze der jungen Kolleginnen und Kollegen sollen von (jetzt) R 1 auf (dann) A 12, beginnend mit der siebten Dienstaltersstufe, abgesenkt werden. Außerdem werden — was die Referendare betrifft — die Anwärterbezüge deutlich reduziert. Der Deutsche Richterbund hat gegenüber der Bundesregierung scharf gegen diese sozial unausgewogene, elementare Prinzipien der Alimentation verletzenden Pläne protestiert. Er wird seine Ablehnung im Verlauf des im Spätsommer beginnenden Gesetzgebungsverfahrens auch dem Parlament gegenüber deutlich machen.

Peter Marqua

Letzte Meldung

§ 125 StGB*

(1) Wer sich an,

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder

2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Werden Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des Abs. 1 begangen und fordert ein Träger von Hoheitsbefugnissen

1. die Menschenmenge oder

2. einen bestimmten räumlich abgrenzbaren Teil der Menschen, aus dem diese Handlungen begangen werden, auf, auseinanderzugehen, so wird derjenige, der sich nicht aus der aufgerufenen Menschenmenge entfernt oder sich den der Aufforderung Zuwiderhandelnden anschließt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird nicht bestraft, wer

1. ausschließlich dienstliche oder berufliche Pflichten ausübt oder

2. auf die Menschenmenge oder einzelne Personen erweislich einwirkt, um sie davon abzuhalten, Gewalttätigkeit oder Bedrohung im Sinne des Absatzes 1 zu begehen.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 2 die Schuld des Täters gering, so kann das Gericht von Strafe absehen.

* In der doch noch vor der Sommerpause gefundenen Kompromißformel des Innen- und des Justizministers (nach Abfassung des Berichts aus Bonn).

Rückforderung überzahlter Bezüge

Das OVG Münster — 12 A 2104/80 — hat am 26. 10. 1982 dazu Ausführungen gemacht, wann die Rückforderung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) für überbezahlte Bezüge gerechtfertigt ist.

Der Ausgangsfall (eine — überhöhte — Überleitungszulage zum Ausgleich der Benachteiligung anlässlich des Übergangs von der A- in die R-Besoldung) ist dabei nur am Rande von Bedeutung.

Das OVG hat u. a. ausgeführt, daß der Anspruch des Beamten und des Richters auf Dienstbezüge öffentlicher rechtlicher Leistungsanspruch ist, der sich aus den einschlägigen Besoldungsgesetzen ergibt und nicht durch Verwaltungsakt (VA) festgesetzt wird. Solche festsetzenden VAe bilden insbesondere auch nicht die üblichen Besoldungsmittelungen des LBV, die lediglich der Information dienen. Für den Kläger sei nun die Überzahlung von Anfang an offensichtlich gewesen, denn er hätte die Rechtsgrundlosigkeit der Weiterzahlung bereits damals (1975) erkennen müssen. Eine Ausgleichszahlung könne zwar u. U. der Rechtsstandswahrung dienen und eine volle Entwicklung auf der Basis des früheren Status garantieren. Im vorliegenden Fall hatte die Ausgleichszulage aber nur den Zweck einer Besitz-

standswahrung. Sie sollte die zuletzt gezahlten Bezüge betragsmäßig garantieren und dann wegfallen, wenn die alten Bezüge erneut durch individuelle Besoldungserhöhungen erreicht werden.

Für das Gericht kam es nun überhaupt nicht darauf an, ob von einem Beamten oder Richter diese Differenzierung in vollem Umfang erwartet werden konnte: Entscheidend sei vielmehr, ob der Beamte oder Richter bei der ihm obliegenden Überprüfung seiner Bezüge der von ihm individuell zu verlangenden Sorgfaltspflicht nachgekommen ist. Dabei ist auf die gesamten Umstände des Einzelfalles abzustellen, wobei u. a. die Vorbildung und Ausbildung des betreffenden Beamten bzw. Richters zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich sei zu verlangen, daß der Empfänger einer Zulage über deren Sinn und Zweck im Bilde ist.

Der Begünstigte darf dabei nicht auf seine eigene Gesetzesauslegung vertrauen, sondern ist verpflichtet, sich weiter zu informieren. Mit allgemeinen Verlautbarungen des Dienstherrn oder des Richterbundes könne er sich nicht zufriedengeben. Für weitere Erkundigungen stehe in erster Linie das LbV als gehaltzählende Stelle zur Verfügung. Daß der Kläger auf seine dem Gesetzeswortlaut widersprechende Auslegung vertraute, war ohne diese Nachfrage grob fahrlässig.

Nachdem die Besoldungsmittelungen nun zwar inzwischen besser, aber damit immer noch nicht aus sich allein heraus lesbar geworden sind, bleibt als **Fazit: Erst eine Nachfrage beim LbV oder im Justizministerium führt beim Begünstigten bei Unsicherheit über Besoldungsänderungen nach Neuregelungen pp. zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten!**

nes Numerus clausus verhindert werden kann.

Der „Numerus clausus“ wäre als arbeitsmarktpolitisches Regulativ jedoch nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern auch faktisch schon deswegen wenig erfolgversprechend, weil der künftige Juristenbedarf nicht zuverlässig ermittelt werden kann.

Vor allem ist zu erwägen, bereits im ersten Teil des Studiums einen Eignungstest in Form einer Zwischenprüfung einzuführen, damit die Studenten rechtzeitig erkennen, ob sie für die Rechtswissenschaft geeignet sind oder nicht.

Im Zusammenhang mit den Erwägungen, wie zum einen die starke Belastung der Richter und Staatsanwälte vermindert und zum anderen der Gefahr einer steigenden Zahl nach der Ausbildung arbeitsloser Juristen entgegengewirkt werden kann, muß auch überlegt werden, ob durch eine Herabsetzung der Gehälter der neu einzustellenden Richter und Staatsanwälte Mittel für die Einstellung zusätzlicher Nachwuchskräfte freigesetzt werden können. Die Überlegungen befinden sich im Anfangsstadium; ausgereifte Modelle liegen noch nicht vor. Eine etwaige Besoldungsminderung mit dem Ziel, vermehrte Einstellungen zu ermöglichen, kann nur durch Änderung von Bundesrecht erfolgen und ist daher vom Land Nordrhein-Westfalen allein für seinen Bereich nicht zu verwirklichen.

Berufsaussichten junger Juristen

Der steigenden Zahl von Jura-Studenten (bundesweit im WS 82/83: ca. 75 000, davon 16 000 Studienanfänger) steht der Staat machtlos gegenüber. Auf eine kleine Anfrage im Landtag (Drs. 9/2456) zur Frage, welche Ausbildungs- und Berufsaussichten bei den Rechtswissenschaften bestehen, antwortete der Justizminister für die Landesregierung am 15. März 1983 u. a.:

Die Entwicklung der Studentenzahlen hat die Präsenzuniversitäten bis zur Grenze ihrer Kapazitäten belastet.

Derzeit wird geprüft, ob eine Entlastung der Präsenzuniversitäten durch die Einbeziehung der Fernuniversität in die Juristenausbildung möglich ist und somit durch Ausschöpfung aller vorhandenen Kapazitäten die Einführung ei-

An die
**Geschäftsstelle
des Deutschen Richterbundes
Landesverband NW**

Martin-Luther-Straße 11

4700 Hamm 1

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richter
Staatsanwälte – Landesverband Nordrhein-Westfalen ab _____

Name: _____ Vorname: _____

Amtsbezeichnung: _____

Meine Anschriften lauten:

Dienstanschrift: _____

(Gericht)

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft beträgt der Jahresbeitrag 160,- DM.

Hierin enthalten ist der Bezugspreis für die Deutsche Richterzeitung.

Privatanschrift: _____

(Ort)

(Straße)

(Telefon)

_____ den _____ 19 _____

(Unterschrift)